

# VERORDNUNG

## über die Übertragung von Aufgaben vom Stadtrat an den Bürgermeister

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 28.1.1997 und vom 26.6.2007 wird verordnet:

### § 1

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über nachstehende Angelegenheiten wird gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, dem Bürgermeister übertragen:

1. Angelegenheiten der Sperrstunde und der Aufsperrstunde im Sinne des § 152 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF,
2. Angelegenheiten des Straßenverkehrs im Sinne des § 94d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idgF, und zwar eingeschränkt auf:
  - \* die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8 StVO 1960,
  - \* die Erlassung von Bescheiden betreffend Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen nach § 35 StVO 1960,
  - \* die Bewilligung von Ausnahmen von den erlassenen Beschränkungen und Verboten nach § 45 StVO 1960,
  - \* die Bewilligung der Ladetätigkeit nach § 62 Abs. 4 und 5 StVO 1960,
  - \* die Bewilligung nach § 82 StVO 1960,
  - \* die Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen nach § 84 Abs. 3 StVO 1960,
  - \* die Entfernung von Hindernissen nach § 89a StVO 1960,
  - \* die Bewilligung von Arbeiten einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen nach § 90 StVO 1960,
  - \* die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hierfür zu tragen nach § 92 Abs. 3 StVO 1960,
  - \* die Sicherung des Schulweges nach § 29a und § 97a StVO 1960,
  - \* die Erlassung von Halte- und Parkverboten für Veranstaltungen und für Bauführungen an oder auf Straßen.
3. Angelegenheiten im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. a des Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/1969 idgF.
4. Angelegenheiten der Gelegenheitsmärkte im Sinne der §§ 286 ff. Gewerbeordnung 1994.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1.3.1997 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Rudolf Sohm